

Steuerliche Implikationen müssen bereits vor  
der Gründung beachtet werden!

---

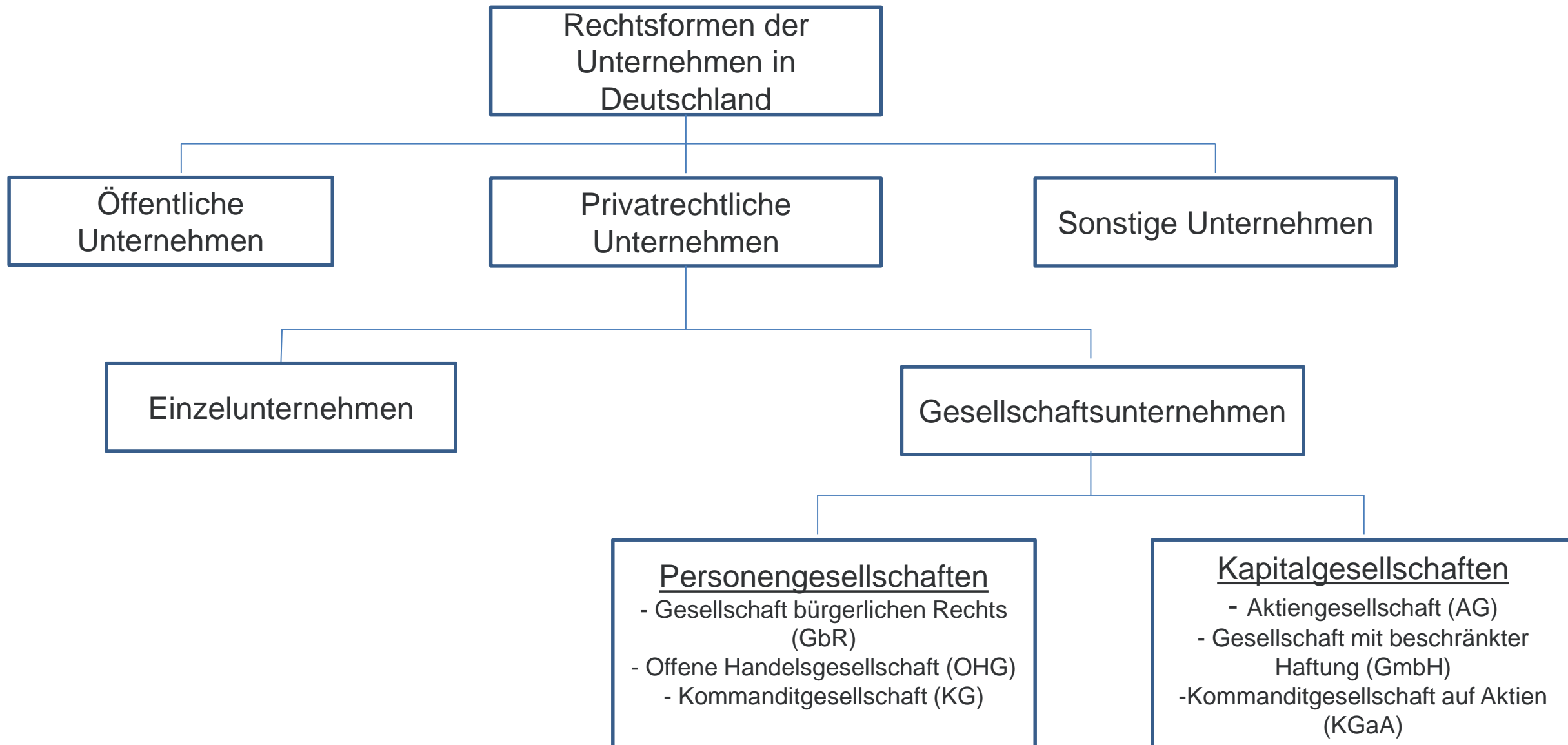


## **Prof. Dr. rer. oec. Mario Henry Meuthen**

Inhaber der Professur für betriebliche Steuerlehre

- Seit 2020: Professur für betriebliche Steuerlehre an der Jade Hochschule
- Steuerberater bei Heinrich&Partner in Hamburg

- Unternehmensrechtsformen
- Unternehmensbesteuerung
  - Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften
  - Differenzierung der Unternehmensbesteuerung
- Verkehrssteuer
  - Umsatzsteuer
- Kleinunternehmerregelung
- Unternehmensfinanzierung
  - Wandeldarlehen
  - Leverage- Effekt
    - Leverage- Effekt am Fallbeispiel



## Einzelunternehmen & Personengesellschaften

### **Einkommenssteuer (Est):**

- belastet das zu versteuernde Einkommen
- **Steuersubjekt:** natürliche Person mit inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt
- **Bemessungsgrundlage:** Gesamtbetrag der Einkünfte der sieben Einkunftsarten (§ 2 Abs.1 Nr.1-7 EStG)
- **Steuertarif:** progressiv (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird besteuert; Einkommenssteuertarif zur Zeit bei 14%-45%); Ausnahme: Einkünfte aus Kapitalvermögen

## Kapitalgesellschaften

### **Körperschaftsteuer (KSt):**

- Besteuert wird Gewinn der Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Führung im Inland
- „Einkommen der juristischen Person“
- **Steuersubjekt:** Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Führung im Inland
- **Bemessungsgrundlage:** Gewinn der juristischen Person
- **Steuertarif:** 15% des zu versteuernden Einkommens (§ 23 Abs.1 KStG)

### **Gewerbesteuer (GewSt):**

- **Steuersubjekt:** Gewerbebetrieb im Inland
- **Bemessungsgrundlage:** Gewerbeertrag
- **Steuertarif:** Gewerbeertrag mit einheitlicher Messzahl von 3,5% und Hebesatz (von Gemeinde festgelegt, häufig um 400%)

→ gilt sowohl für Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften

## Differenzierung der Unternehmensbesteuerung

- erzielte Gewinne werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Rechtsform des Unternehmens besteuert
- Transparenzprinzip
  - Anwendung bei **Einzel- und Personengesellschaften**
  - keine Trennung zwischen Unternehmens- und Anteilseignerebene
  - Gesellschaft wird nicht eigens zum Steuersubjekt; mithin werden Einzel- oder Mitunternehmer zum Steuersubjekt
  - zugeteilten Gewinne unterliegen der Einkommensbesteuerung der Gesellschafter; keine Einkommensbesteuerung auf Unternehmerebene, nur Gewinnermittlung
- Trennungsprinzip
  - Anwendung bei **Kapitalgesellschaften**
  - Steuersubjekt als juristische Person der Körperschaftssteuer (§ 1 KStG)
  - Gewinn der Kapitalgesellschaft unterliegt zunächst Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer; bei Gewinnausschüttung Einkommensbesteuerung auf Anteilseiger:
    - 1. KapG (§ 8b KStG): Dividende zu 95% steuerfrei, wenn Beteiligung > 10% (GewSt: 15%)
    - 2. Natürliche Person: Abgeltungssteuer i.H.v. 25%
    - 3. PersG: 60% steuerpflichtig; 40% steuerfrei (Teileinkünfteverfahren)
  - Gesellschafter ist Kapitalgeber nach § 20 Abs.1 Nr.1 EStG

## Umsatzsteuer

- Verkehrssteuer: bezieht sich auf Rechtsgeschäfte und Transaktionen; knüpft an wirtschaftlichen Verkehr
- § 1 Abs.1 Nr.1 UStG: Besteuert werden Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen ein Entgelt im Rahmen seines Unternehmens erbringt
- Unternehmer können gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen, wenn sie die mit der Steuer belasteten Güter für unternehmerische Zwecke erbringen
- Steuersatz: 19% der Bemessungsgrundlage; 7% ermäßigter Steuersatz

- Kleinunternehmer werden wie Privatleute behandelt, wenn
    - Unternehmer nach § 1 Abs.1 Nr.1 UStG
    - Vorjahresumsatz + USt < 22.000€
    - und
    - Umsatz + USt im folgendes Kalenderjahr voraussichtlich < 50.000€ beträgt
- => keine Umsatzsteuer im folgenden Kalenderjahr (Steuerschuld entsteht aber Steuer wird nicht erhoben); kein Vorsteuerabzug (§ 15 UStG)
- Innerhalb der Kleinunternehmer- Grenzen fallen bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen und beim Eigenverbrauch keine Umsatzsteuer an



## Wandeldarlehen (Convertible Loan)

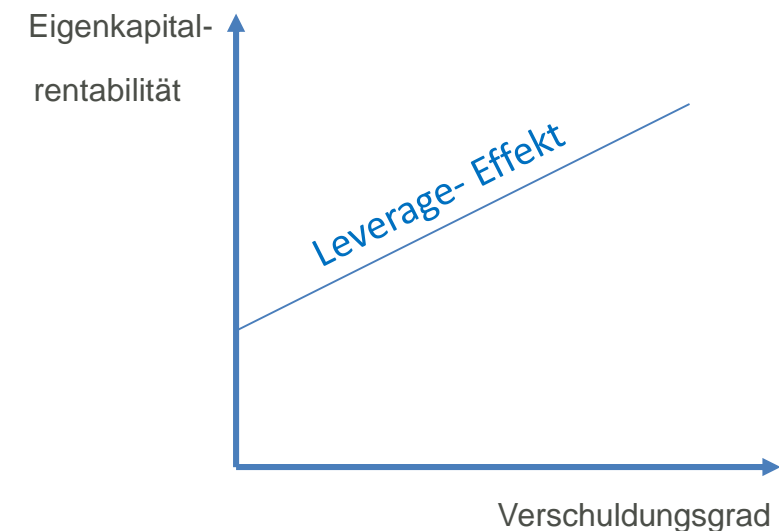
*„Ideale Finanzierungsform für Start-ups?“*

- Mezzanine Finanzierungsform (Finanzierung mit Hybridkapital: Mischform von Eigen- und Fremdkapital)
  - fest verzinstes Darlehen wird unter bestimmten Optionen zu Eigenkapital im Unternehmen umgewandelt
  - Darlehen wird nicht wie ein normaler Kredit zurückgezahlt
  - direkte Investition ins Wachstum des Unternehmens
- !
  - Rückzahlungsansprüche und Zinsen belasten Liquidität
  - keine zielgerechte Entwicklung des Unternehmens (kein Aufbau von Liquidität)

## Leverage- Effekt

„Höhere Eigenkapitalrendite durch Verschuldung“

- Steigerung des wirtschaftlichen Erfolgs mithilfe gezielter Verschuldung  
→ betrachtet Zusammenhang zwischen Eigenkapitalrentabilität und Fremdkapital
- durch Einsatz von Fremdkapital wird ein Hebeleffekt auf die Eigenkapitalrendite erzielt
- **Voraussetzung:** Gesamtkapitalrentabilität größer als Fremdkapitalkosten (Fremdkapitalrentabilität), so steigt die Eigenkapitalrentabilität mit steigender Verschuldung



## Leverage- Effekt am Fallbeispiel

Im folgenden Beispiel:

- Gesamtkapital vom 100.000€; Gewinn vor Fremdkapitalzinsen 10.000€; Fremdkapitalzins 7%

	Fall 1	Fall 2	Fall 3
Gesamtkapital	100.000	100.000	100.000
Fremdkapital	-	25.000	50.000
Eigenkapital	100.000	25.000	50.000
<b>Verschuldungsgrad</b>	0	0,33	1,00
Gewinn vor Fremdkapitalzinsen	10.000	10.000	10.000
- 7%	-	1.750	3.500
Gewinn	10.000	8.250	6.500
<b>Eigenkapitalrentabilität</b>	10%	11%	13%

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---